

E 13 B/147

*Le Ministre-résident du Grand-Duché de Bade auprès de la Suisse,
A. von Marschall, au Conseil fédéral*

N

Freiburg i/Br, 21. November 1849

Der unterzeichnete Grossherzogliche Badische Minister-Resident bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist beauftragt, dem hohen Bundesrathe nachstehende Eröffnung bezüglich auf das Zollgesetz der Eidgenossenschaft vom 30. Juni d. J.¹ zu machen:

Die Grossherzogliche Regierung hat mit Interesse die Arbeiten des hohen Bundesrathes verfolgt, welche auf die einheitliche Zollverfassung der Eidgenossenschaft gerichtet sind. Sie war überzeugt, dass ein Zollsystem gewählt werde, wie es der eigenthümlichen Lage und den wirthschaftlichen Verhältnissen der Schweiz gemäss ist, dass aber auch die Verkehrs-Verhältnisse zu den Staaten des deutschen Zoll-Vereins in dem Masse berücksichtigt werden, wie einerseits so vielfache Berührungspunkte des gegenseitigen Interesses wünschen, andererseits die Bevorzugung, welche die Schweiz in der Gesetzgebung des Zollvereins geniesst, erwarten lassen. Es konnte keinen Augenblick bezweifelt werden, dass die Schweiz, deren wohleingerichtete und althergebrachte Fabrication keiner hohen Schutz-Zölle bedarf, deren Manufactur eine Reihe von Rohstoffen und

1. RO I, p. 179–196.

Holzfabricaten vom Auslande beziehen muss, deren zum Theil dicht gedrängte Bevölkerung von fremden Staaten die Bedürfnisse zum Lebensunterhalte kauft, einen mässigen Tarif wählen werde. Noch weniger glaubte man darüber in Ungewissheit sein zu können, dass die Eidgenossenschaft eingedenk sein werde, dass die süddeutschen Staaten zur Zeit, als sie sich dem Zollverein anschlossen, die Begünstigung der Schweiz zu einer Bedingung der Verträge machten, dass in Folge dessen eine Reihe sehr namhafter Erleichterungen des Grenzverkehrs gesichert und sogar ausnahmsweise niedrigere Zölle für solche Producte bestimmt wurden, in deren Erzeugung die süddeutschen Staaten mit der Schweiz wetteifern. Es darf nur an die so erheblich ermässigten Zölle für Schweizerweine und Schweizerkäse erinnert werden. Nicht ohne Anstrengung wurden diese Begünstigungen errungen und nicht ohne Opfer den eigenen Staatsangehörigen gegenüber aufrecht erhalten.

Die Grossherzogliche Regierung kann es sich nun nicht verhehlen, und sie glaubt unumwunden gegen den hohen Bundesrath äussern zu sollen, dass die zu ihrer Kenntniss gekommenen Beschlüsse der Schweizerischen Bundesversammlung über die Einrichtung des eidgenössischen Zollwesens den in Baden gehegten Erwartungen nicht entsprechen, ja, dass diese Beschlüsse im Einzelnen tief verletzen mussten. Sie fand in dem ihr zugekommenen Tarif nicht bloss Eingangszölle auf Getreide, Holz und Holzwaaren und eine Anzahl anderer Gegenstände, welche der Zollverein theils allgemein, theils nur der Schweiz gegenüber mit keinen oder niedrigeren Zöllen belegt hat, als jene sind, welche schweizerischer Seits nunmehr erhoben werden wollen. Sie stiess nicht bloss auf ziemlich erhebliche Zölle auf Fabricate, welche der Schweiz gar nicht eigenthümlich sind, oder welche dieselbe nicht in entsprechendem Masse erzeugt, Gegenstände, von welchen einige unbestreitbar den Charakter eines allgemeinen Nahrungsmittels an sich tragen, wie z. B. Caffee- Surrogate (Cichorien), andere das Material für umfassende Vorarbeiten liefern, wie Guss-, Schmied-Eisen und Bleche. Sie musste aber ganz besonders mit Befremden wahrnehmen, dass sogar *Differentialzölle* auf Eisen zu Gunsten von England festgesetzt wurden. Es ist nach dem der Grossherzoglichen Regierung vorgelegten Tarife bestimmt, dass

Eisen und rohes Eisenblech, <i>englisches</i> , zum Maschinen- und Schiff-Bau u. z. A. von solchen Dimensionen und Formen, welche in der Schweiz nicht gemacht werden,	per Ctr. mit 8 c.
Eisenguss, grober, wie Platten, Öfen	per Ctr. mit 20 c.
Eisen, gewalztes, <i>englisches</i> }	per Ctr. mit 20 c.
Eisen, gezogenes, <i>englisches</i> }	
Eisenblech, rohes, <i>englisches</i> }	
Eisen, geschmiedetes und gewalztes, <i>nicht benanntes</i> . .	per Ctr. mit 40 c.
Eisenblech, rohes unbenanntes	per Ctr. mit 40 c.

Zoll belegt sind.

Es besteht somit zu Gunsten von englischem Gusseisen nach Umständen eine Zolldifferenz von 12 c. vom Centner gegen deutsches Eisen, bei Schmied-, Walzeisen und Blech aber sogar ein Unterschied von 20 c. bis 32 c. vom Ctr. Diese Differentialzölle sind bei den bis aufs äusserste gedrückten Eisenpreisen so erheblich, dass sie nahezu einer Prohibition des süddeutschen Eisens gleichkommen, und damit die zahlreichen badischen Eisenwerke längs der Schweizer Grenze, die

seit sehr langer Zeit einen beträchtlichen Markt im Gebiete der Eidgenossenschaft gefunden haben, aufs Tiefste beeinträchtigen.

Die Grossherzogliche Regierung vermag sich nicht zu erklären, wie die Begünstigungen, welche der Zollverein der Eidgenossenschaft eingeräumt hat, von Letzterer mit einer Bevorzugung fremder Staaten hat erwidert werden mögen. Nicht die Höhe der Zollsätze auf Eisen an sich ist es, auf welche die Grossh. Regierung aufmerksam zu machen sich veranlasst sieht; auch nicht der Umstand, dass man eben durch Begünstigung des wohlfeilern, aber auch schlechtern Fabricats den schweizerischen Interessen zu dienen hofft, und zuletzt nicht die Betrachtung, dass man durch die höhere Belastung des süddeutschen Eisens wohl einigen Eisenwerken im eigenen Lande, aber zu entschiedenem Nachtheil der des Eisens bedürftenden vielen Gewerbe nützlich zu sein beabsichtigen mag. Das aber ist es, was die Aufmerksamkeit der Grossherzoglichen Regierung in hohem Grade in Anspruch nimmt, dass man die Erzeugnisse eines fremden, ferne gelegenen Landes gegen die eines Nachbarstaates bevorzugt, der bis jetzt Alles gethan hat, was die Umstände erlaubten, um den Verkehr mit der Schweiz möglichst zu fördern.

Die Grossherzogliche Regierung glaubt es dem beiderseitigen Interesse schuldig zu sein, darauf — bevor die Beschlüsse der Schweizerischen Bundesversammlung vollzogen werden — hinzuweisen, dass ein so rücksichtsloses Verfahren von empfindlichen Störungen des Verkehrs begleitet sein, dass die Grossherzogliche Regierung sich nicht im Stande sehen dürfte, die ihres Orts gewährten Zollbegünstigungen aufrecht zu erhalten und damit Differentialzölle zu Gunsten eidgenössischer Erzeugnisse fortbestehen zu lassen, wenn man sie jenseits durch Differentialzölle zum Nachtheile badischer Erzeugnisse zu vergelten unternimmt.

Wenn sich nun auch die Grossherzogliche Regierung vorbehält, in Gemeinschaft mit den vereinsländischen Nachbarregierungen weitere Bemerkungen über den neuen schweizerischen Zolltarif an den hohen Bundesrath gelangen zu lassen, so will und darf sie doch keinen Augenblick zögern, vorläufig schon auf den Eindruck aufmerksam zu machen, den dieser Tarif in seinen gegen ein Haupterzeugnis deutscher Industrie offenbar verletzenden Bestimmungen hervorruft, und auf die Folgen hinzuweisen, die sich, tritt eine Änderung nicht ein, hieran knüpfen könnten, Folgen, die für die schweizerische Urproduction ganz ungleich nachtheiliger wären, als die feindseligen Bestimmungen für die eidgenössischen Hammer- und Walzwerke vortheilhaft sind.